

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Anschrift	Beteiligt mit Schreiben vom	Antwortschreiben vom
Behörden				
1	Landesdirektion Dresden, Referat 37, Raumordnungsbehörde	PF 10 06 53, 01076 Dresden	25.10.2011	--
2	Landratsamt Bautzen	Macherstraße 57, 01917 Kamenz	25.10.2011	28.11.2011
3	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	PF 13 43, 02603 Bautzen	25.10.2011	15.11.2011
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	PF 54 01 37, 01311 Dresden	25.10.2011	--
5	IHK Dresden	Langer Weg 4, 01239 Dresden	25.10.2011	--
Versorgungsunternehmen				
6	ENSO Energie Sachsen Ost AG, Regionalbereich Bautzen	Dresdener Straße 55, 02625 Bautzen	25.10.2011	29.11.2011
7	Deutsche Telekom AG	01059 Dresden	25.10.2011	08.11.2011
8	Abwasserzweckverband Obere Röder	An den Dreihäusern 14, 01454 Radeberg	25.10.2011	23.11.2011
9	Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE	Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda	25.10.2011	17.11.2011
Nachbargemeinden				
10	Gemeindeverwaltung Großharthau	Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau	25.10.2011	27.10.2011
11	Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Hauptstr. 122, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach	25.10.2011	25.11.2011
12	Stadtverwaltung Stolpen	Markt 1, 01833 Stolpen	25.10.2011	01.11.2011
13	Stadtverwaltung Großröhrsdorf	Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf	25.10.2011	--
14	Stadtverwaltung Radeberg	Markt 17-19, 01454 Radeberg	25.10.2011	02.11.2011

Übersicht der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise durch die Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen durch Bürger abgegeben.

Übersicht der ausgebliebenen Stellungnahmen

- 1 Landesdirektion Dresden, Referat 37, Raumordnungsbehörde
- 4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- 5 IHK Dresden
- 13 Stadtverwaltung Großröhrsdorf

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
Behörden					
2.1	Landratsamt Bautzen, Untere Wasserbehörde	Im Rahmen der Abwägung ist der Wegfall des ursprünglich geplanten Regenrückhaltebeckens näher zu begründen (rechnerischer Nachweis).	<p><u>Berücksichtigung</u> Der Wegfall des ursprünglich vorgesehenen Regenrückhaltebeckens begründet sich dadurch, dass die anfallenden, unbelasteten Niederschlagswässer innerhalb der jeweiligen Grundstücksfläche zurückzuhalten sind. Die Grünordnerischen Festsetzungen werden dazu folgendermaßen ergänzt: <i>„Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von Gebäuden ist innerhalb der Grundstücksfläche zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und als Brauchwasser zu nutzen. Je angefangene 50 m² überbaute Fläche ist innerhalb der zugehörigen privaten Grundstücksfläche in der Baugenehmigung ein Speichervolumen von mindestens 1 m³ nachzuweisen. Ein Notüberlauf mit Anbindung an die Regenwasserleitung ist vorzusehen.“</i></p> <p>Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen und den bereits bebauten Flurstücken 825, 829 und 830 anfallende überschüssige anfallende Regenwasser wird in die Regenwasserkanalisation eingespeist. Diese bindet nach Nordwesten (über die Untere Glashüttensiedlung) in die Schwarze Röder ein. Bei Vollversiegelung der Verkehrsflächen und für die bereits vorhandenen Bebauungen auf den Flurstücken 825, 829, 830 ist im Geltungsbereich im Fall n=1 mit einer Niederschlagsmenge von maximal 41 l/s zu rechnen.</p>	TEIL B	

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
2.2	Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde	<p>Mit der beiliegenden Änderung des B-Planes soll die Grundflächenzahl (0,8) beibehalten werden. Damit sollte (trotz § 13a) auch ein, dem rechtskräftigen B-Plan entsprechender Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes beibehalten werden.</p> <p>Gerade dabei werden jedoch erhebliche Einschnitte vorgenommen. So wird z. B. die Anzahl der geplanten Bäume halbiert und standortfremde Gehölze aufgenommen.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung</u> Die Grundflächenzahl wurde nicht mit 0,8, sondern mit <u>0,4</u> festgesetzt. Der Wert 0,8 bezieht sich auf die Geschossflächenzahl (vgl. Nutzungsschablone in der Planzeichenlegende).</p> <p>Um die Bebaubarkeit der kleinen Grundstücke nicht zu stark einzuschränken, wurde auf die Bestimmung der Pflanzstandorte weitestgehend verzichtet. Quantität und Qualität des bisherigen Pflanzgebotes des Grünordnungsplans (Pkt. 3.1) wurden in der vorliegenden Änderung (Textliche Festsetzung 4.1) jedoch beibehalten. Auch im bisherigen Pflanzgebot war festgesetzt, dass die im Plan bereits festgesetzten Pflanzstandorte für Bäume auf die Bepflanzungsvorschrift angerechnet werden.</p> <p>Die Bedenken können somit ausgeräumt werden.</p>		X
		<p>Die zwischenzeitlich entstandenen Ruderalflächen (insbesondere auf Flst. 813) stellen potentielle Lebensräume für Boden- und Heckenbrüter dar. Gemäß § 39 i. V. m. 44 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere zu zerstören und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Aus diesem Grund sollte im B-Plan aufgenommen werden, dass vor Baubeginn bzw. vor Beseitigung der Gehölze die Flächen von einem Sachverständigen auf das Vorhandensein dieser Arten zu untersuchen sind.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Die Grünordnerischen Festsetzungen werden um folgende Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ergänzt: <i>Vor Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn ist die Fläche auf seltene oder gefährdete Arten zu kontrollieren. Entsprechende, sich aus dem Artenschutz § 42 BNatSchG ergebende Maßnahmen sind umzusetzen.</i></p>	Teil B	

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
2.3	Landratsamt Bautzen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Im Geltungsbereich des B-Planes sind nach derzeitigem Daten- und Erkenntnisstand keine Altverdachtsflächen erfasst. Allerdings deuten verschiedene Straßenbenennungen im Umfeld (beispw. Glashüttenstraße) auf eine gewerbliche Vornutzung hin.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
		Ergibt sich im weiteren Planungsverlauf oder aus anderen Erkenntnissen der Hinweis auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. von § 2 Abs. 3 bis 7 BBodSchG bestehen, so haben die Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) das Landratsamt Bautzen, Umweltamt als zuständige Behörde umgehend zu informieren.	<u>bereits berücksichtigt</u> Der Hinweis auf die Meldepflicht von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten gemäß § 10 (2) SächsABG ist in den Textlichen Festsetzungen (Teil B) bereits enthalten.		X
2.4	Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation	Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.	<u>bereits berücksichtigt</u> Der Hinweis auf den besonderen Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken gemäß § 6 SächsVermG ist in den Textlichen Festsetzungen (Teil B) bereits enthalten.		X

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
		<p>Der im Planungsgebiet vorhandene Aufnahmepunkt ist in der beigefügten Anlage eingetragen. Eine Gefährdung dieses Punktes ist dem Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Da die Aufnahmepunkte ständigen Veränderungen durch Neuschaffung, Ergänzung oder auch Vernichtung einschließlich deren Versicherungen unterworfen sind, empfiehlt es sich, vor Beginn der Bauarbeiten diesbezüglich aktuelle Auskünfte in unserem Amt einzuholen.</p> <p>Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, wenden Sie sich bitte an den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel. 0351/8283-3425 oder 3421.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in der Ausführungsplanung / Bauausführung</p>		X
		<p>Bei der Prüfung der Planungsunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir Übereinstimmung festgestellt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>		X
		<p>Innerhalb des Plangebiets werden derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchgeführt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>		X
2.3	Landratsamt Bautzen, Untere Immissions-schutzbehörde	Keine Einwände bzw. Hinweise.			
2.4	Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt	Keine Einwände bzw. Hinweise.			

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
3.	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes ‚Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf‘ (Stand: 04.10.2011) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die Änderung beinhaltet u. a. den Wegfall der Zulässigkeit von Reihenhäusern.</p> <p>Bezüglich der sich aus § 2 ROG vom 22.12.2008 und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Dresden als höhere Raumordnungsbehörde verwiesen.</p>	<u>Kenntnisnahme</u>		X

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
Versorgungsunternehmen					
6.	ENSO Energie Sachsen Ost AG	<p>Allgemeine Hinweise für die Bauausführung:</p> <p>Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der ENSO Netz GmbH ist nur Handschachtung gestattet.</p> <p>Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb von der ENSO Energie Sachsen Ost AG, Regionalbereich Bautzen geborgen und entsorgt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in der Bauausführung</p>		X
6.1	ENSO Energie Sachsen Ost AG, Stromanlagen	<p>Unter folgenden Bedingungen keine Einwände:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO Netz GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Kabeltrassen von Bauwerken: 0,5 m zur Achse äußeres Kabel - zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube: 1,0 m zur Achse äußeres Kabel - zu Niederspannungsfreileitungen (blank): 3,0 m zur Trassenachse - zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert): 1,5 m zur Trassenachse 	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in der Ausführungsplanung / Bauausführung</p>		X

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
		<p>Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungsfreileitung unter nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der ENSO Netz GmbH ist nur Handschachtung gestattet.</p> <p>Umverlegungen von elektrotechnischen Anlagen auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.</p> <p>Die elektrotechnische Erschließung des Baugebietes ist durch die ENSO Energie Sachsen Ost AG teilweise durchgeführt. Für Erweiterungen ist eine Planungs- und Baukoordinierung durch Sie bzw. der für die Erschließung beauftragten Firma erforderlich.</p> <p>Um diese elektrotechnische Erschließung weiterer Bauplätze vorbereiten zu können, bitten wir Sie um Zustellung eines Terminplanes und um Bedarfsangaben.</p> <p>Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten.</p> <p>Auf Großgrünbebauung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.</p> <p>Nach endgültiger Einordnung der Gebäude bitten wir um die Übergabe eines Planes.</p>			

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
		Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass am Standort Elektroenergie für den allgemeinen Bedarf für die Warmwasserbereitung und für die Beheizung der Gebäude, z.B. Wärmepumpe, bereitgestellt werden kann.			
6.2	ENSO Energie Sachsen Ost AG, Gasanlagen	Im Baugebiet befinden sich Mitteldruckgasversorgungsanlagen der ENSO Netz GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.	<u>Berücksichtigung</u> Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen mit Leitungsrechten werden erweitert um den Bestand der Mitteldruckgasleitungen (nur innerhalb Wohnbaufläche). Die Baugrenzen werden entsprechend angepasst.	TEIL A TEIL B TEIL C	
		Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten Ihres Auftraggebers aus. Derzeit sind durch uns keine Baumaßnahmen im betreffenden Bereich geplant. Durch Anmeldung von Neuanschlüssen können jedoch kurzfristig Investitionen in unserem Netz erforderlich werden.	<u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in der Ausführungsplanung		X
7	Deutsche Telekom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage) , die ggf. von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes (im Bereich der Planstraße 3) durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.	<u>Kenntnisnahme</u>		X

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
8	Abwasserzweckverband Obere Röder	<p>Die Belange des Abwasserzweckverbandes "Obere Röder" (AZV) werden nicht berührt.</p> <p>Das Bebauungsgebiet wurde nicht vollständig abwasserseitig als Trennsystem (Ortskanal Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) erschlossen.</p> <p>Der untere Bereich ab der Planstraße 111 (Ihre Planzeichnung - Teil A vom 04.10.2011) wurde teilweise mit ca. 25 m SW- und RW-Kanal ausgebaut. Die Aufbindung erfolgt auf die Untere Glashützensiedlung.</p> <p>Nachfolgend geben wir Ihnen für die weitere Bearbeitung Hinweise, welche beachtet werden sollten.</p> <p>Im März 2010 wurde durch die O.D.R. Entwicklungs KG Am Freizeitpark 3, Herrn Helbig eine Kanalnetzreinigung einschließlich TV-Befahrung von dem vorhandenem SW- und RW-Kanal in Auftrag gegeben. Diese Auflage erfolgte durch die GV Arnsdorf, Bauamt. Dazu ist mit Schreiben vom 30.07.2010 durch den AZV "Obere Röder" eine Stellungnahme an die Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bauamt ergangen.</p> <p>Seit Oktober 1996 betreibt die O.D.R. Entwicklungs KG (ehem. Sport Inn) eine vollbiologische Kleinkläranlage vom Typ Menk MKT 110. Der Überlauf der Kläranlage verläuft über das angrenzende Grundstück in der Glashüttenstraße mit Einbindung in den Regenwasserkanal in der Weststraße.</p> <p>Einen Hausanschluss SW und RW für o. a. Grundstück ist noch nicht vorhanden. Dieser war geplant in den unteren Bereich, welches generell noch nicht erschlossen ist.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in der Ausführungsplanung</p>		X

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
9	Zweckverband Bischofswerda- RÖDERAUE	<p>Zu den Änderungen im vorgenannten Bebauungsplan gibt es vom Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE (ZBR) keine Bedenken, jedoch folgende Einwendungen zu einer gesicherten Trinkwasserversorgung.</p> <p>Im bisherigen B-Planverfahren oblag die Trinkwasserversorgung mittels Ortsanlagen der Verantwortung der Gemeinde Arnsdorf. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden Trinkwasseranlagen für Teile des B-Plangebietes durch den Erschließungsträger errichtet. Diese Anlagen wurden trotz fehlender Abnahme und ohne Bestandsunterlagen durch die Gemeinde Arnsdorf dem Betriebsführer GEWA zur Betreibung übergeben.</p> <p>Mit der Gründung des Vollzweckverbandes und der Bildung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE (ZBR) ist der Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 57 Sächsisches Wassergesetz der ZBR.</p> <p>Da dem ZBR die notwendigen finanziellen Mittel zur Erschließung von B-Plangebietes mit Trinkwasser nicht zur Verfügung stehen, ist die Erschließung nur möglich, wenn auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages der Erschließungsträger die Trinkwasserversorgungsanlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erstellt und sie unentgeltlich auf den ZBR übereignet.</p> <p>Der ZBR überträgt dem Erschließungsträger im Erschließungsvertragsgebiet die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen entsprechend den Regeln der Technik und den im Erschließungsvertrag zu vereinbarenden Festlegungen. Hierfür müssen die vom bisherigen Erschließungsträger bereits errichteten Trinkwasseranlagen erfasst und in die Gesamtdokumentation mit aufgenommen werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages wird der Erschließungsträger, die O.D.R. Entwicklungs KG, die Trinkwasserversorgungsanlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erstellen und sie dann unentgeltlich auf den ZBR übereignen.</p>		X

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
		<p>Die im Bebauungsplan (Planzeichnung - Teil A vom 04.10.2011) mit 6. Sonstige Planzeichen gekennzeichneten Flächen für Leitungsrechte sind für die Trinkwassererschließung ungeeignet, da eine spätere Unterhaltung und Wartung sowie eine mögliche Havariebeseitigung beim Einsatz von Baggern und anderen Baufahrzeugen einen erheblichen Flurschaden bedingen würden. Gleichzeitig wäre ein 4 m breiter Schutzstreifen mit eingetragener persönlicher Dienstbarkeit zu Gunsten des ZBR in den Grundbüchern der betreffenden Flurstücke Voraussetzung.</p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser sollte deshalb im Erschließungsgebiet grundsätzlich aus dem öffentlichen Verkehrsraum erfolgt und erforderlichenfalls ist das Öffnen der Straßendecke in einzelnen Fällen noch einmal notwendig. Die damit verbundenen höheren Kosten bei der Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses sind beim Verkauf des betreffenden Grundstückes zu beachten. Analog ist bei bestehenden Hausanschlüssen zu verfahren, die zukünftig nicht mehr benötigt werden. Sofern diese auf der Versorgungsleitung in der Straße bereits angebohrt sind müssen sie gemäß den Regeln des DVGW zurückgebaut werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Leitungsrechte wurden nachrichtlich für die dort vorhandenen Gas-, Abwasser- und Regenwasserleitungen dargestellt. Die Trinkwasserschließung erfolgt jedoch über die öffentlichen Verkehrsflächen. Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt.</p>	ja TEIL C	nein
		<p>Aus Sicht des ZBR ist die Glashüttenstraße im Bereich des Bebauungsplanes mit in die Planung einzubeziehen, da sowohl die Schmutz- und Regenwasserentsorgung sowie im südlichen Baufeld die Trinkwasserversorgung aus diesem Straßenbereich erfolgt.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung</u> Die Anbindung des Planbereiches an die in der Glashüttenstraße bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist gewährleistet, da der Geltungsbereich unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist durch vorliegende Änderung nicht vorgesehen.</p>		X

**Gemeinde Arnsdorf: Bebauungsplan „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“, 1. Änderung
ENTWURF i.d.F. vom 04.10.2011**

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Behörden, TÖB und der Öffentlichkeit

Auswertung der Anregungen und Bedenken der Behörden und TÖB

Lfd.Nr	TÖB	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung im Bebauungsplan	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
Nachbargemeinden					
10	Gemeinde Großharthau	Keine Einwände und Hinweise. Belange nicht berührt.			
11	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Belange nicht berührt.			
12	Stadt Stolpen	Belange nicht berührt. Keine Bedenken und Anregungen.			
14	Stadt Radeberg	Belange nicht berührt.			